

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

166. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Dezember 1984 | Nummer 51

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 853 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 372 und einer Gemeindestraße in der Gemeinde Niederkrüchten. S. 397

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 854 Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein mit Sitz in Oberhausen. S. 398
- 855 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. S. 398
- 856 Genehmigung einer Stiftung, Stiftung „Die Fähre“ in Essen. S. 398
- 857 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. H. Claren, Neuss). S. 398
- 858 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. H. Claren, Neuss). S. 398
- 859 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Hüttges, Solingen). S. 399
- 860 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmár Schuster, Mülheim). S. 399
- 861 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmár Schuster, Mülheim). S. 399
- 862 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kraftfahrer Klaus Stolp). S. 399

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 863 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes. S. 400
- 864 Änderung der Satzung der Links Niederrheinischen Entwässerungs-Gesellschaft. S. 400
- 865 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke „Wasserwerk III Flüren“ und „Diersfordter Wald“ der Stadtwerke Wesel GmbH in Wesel sowie des Wasserwerks „Blumenkamp“ des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst in Hamminkeln (Wasserschutzgebietsverordnung Flüren-Diersfordt/Blumenkamp vom 10. 12. 1984). S. 401

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 866 Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für ein Heizwerk mit Wärmeträgerstation der Stadtwerke Duisburg AG, 4100 Duisburg 1, in Duisburg-Hamborn, Stockholmer Straße. S. 407
- 867 Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Bitumenbeschichtungsanlage (Firma PMT Stahlrohrkaltzugs GmbH, Duisburg). S. 407
- 868 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10097081). S. 408
- 869 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 11112265). S. 408
- 870 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 18539787, 15254212, 19494723). S. 408
- 871 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 10322470, 21142413, 10034704, 21185764, 21281730, 21224449). S. 408

Beilage: 1 Karte

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 853 **Umstufung
einer Teilstrecke der Landesstraße 372
und einer Gemeindestraße
in der Gemeinde Niederkrüchten**

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr des Landes NRW
VI/B 5-11-13/254

Düsseldorf, den 5. Dezember 1984

Im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Landesstraße 372 und einer Gemeindestraße geändert.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1985 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) die Gemeindestraße

1. von Netzknoten 4703 061
nach Netzknoten 4703 062
Station 0,000 bis Station 1,047 (Länge: 1,047 km)

zur Landesstraße 372 (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) aufgestuft.

Gleichzeitig wird die verlassene Teilstrecke der Landesstraße 372

2. von Netzknoten 4703 001 A
nach Netzknoten 4703 062
Station 0,000 bis Station 1,296 (Länge: 1,296 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Gemeinde Niederkrüchten abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 4000 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1984 S. 397

schaftsversammlung) als Abgeordnete zur Genossenschaftsversammlung ausgeschieden sind, finden abweichend von Absatz 1 Satz 6 Ersatzwahlen erst im Frühjahr 1985 - spätestens bis zum 30. Juni 1985 - statt.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 26. November 1984 in Kraft."

Düsseldorf, den 17. Dezember 1984

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1984 S. 400

**865 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke
„Wasserwerk III Flüren“ und
„Diersfordter Wald“ der Stadtwerke Wesel GmbH
in Wesel sowie des Wasserwerks „Blumenkamp“
des Wasserversorgungsverbandes
Wittenhorst in Hamminkeln
(Wasserschutzgebietsverordnung
Flüren-Diersfordt/Blumenkamp vom 10. 12. 1984)**

Der Regierungspräsident
54.17.02-74.94.94a

Düsseldorf, den 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1983 (GV. NW. S. 644), und der §§ 12, 25, 27-31 und 33-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 240), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Wasserwerk III Flüren“ und „Diersfordter Wald“ der Stadtwerke Wesel GmbH in Wesel sowie der Wassergewinnungsanlage „Blumenkamp“ des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst in Hamminkeln ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Bislich, Flur 6 tlw., Gemarkung Brünen, Flure 7 tlw., 8 ganz, 9 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 25 ganz,

26 tlw., Gemarkung Diersfordt, Flure 2 tlw., 4 tlw., 6 tlw., Gemarkung Flüren, Flure 1 tlw., 5 ganz, 6 tlw., Gemarkung Hamminkeln, Flure 5 tlw., 6 ganz, 7 ganz, 8 ganz, 10 tlw., 11 ganz, 12 ganz, 13 tlw., 14 tlw., 30 ganz, 33 tlw., 35 tlw., Gemarkung Lackhausen, Flure 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 10 tlw. und Gemarkung Wesel, Flure 11 tlw., 79 tlw., 80 ganz, 81 ganz, 82 ganz, 83 ganz, 84 ganz und 85 ganz.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 (Anlage 2), in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
- obere Wasserbehörde -
2. bei dem Oberkreisdirektor in Wesel
- untere Wasserbehörde -
3. bei dem Stadtdirektor der Stadt Wesel und
4. bei dem Gemeindedirektor der Gemeinde Hamminkeln.

(5) Das Wasserschutzgebiet gilt als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes - BLG - in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

§ 2

Schutzbestimmungen

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4-8 angeordneten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 9, das Verfahren für Befreiungen von Verbotsvorschriften § 10 und die Duldungsverpflichtung § 8 dieser Verordnung.

(2) Für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung - Anzeigeverfahren genügen nicht - bedürfen, ist eine Genehmigung nach dieser Verordnung nicht erforderlich, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Sind in den vorgenannten Fällen die entscheidenden Behörden keine Wasserbehörden, so bedürfen diese des Einvernehmens der zuständigen unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn der Regierungspräsident für die o.g. behördliche Zulassung zuständig ist.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers verändern.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören vor allem die in den §§ 19a Abs. 2, 19g Abs. 5 WHG in Verbindung mit der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. 12. 1973 (BGBl. I S. 1946) in der derzeit geltenden Fassung, die in den Listen I und II der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. 12. 1979 (RD. Erl. des MELF vom 10. 0. 1981 - III A 2-601/4 - 26543, MBl. NW. Nr. 92 vom 28. 10. 1981, die in dem Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesminister des Inneren vom 11. 9. 1980 (GMBI. Nr. 26, S. 430) sowie die in den Anlagen 1, 2 und 3 zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. 12. 1980 (RGBl. I S. 2335) aufgeführten Stoffe, insbesondere

- a) Säuren, Laugen;
- b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 von Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze;
- c) Mineral- und Teeröl sowie deren Produkte;
- d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
- e) Gifte;
- f) natürliche organische Flüssigkeiten wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke;
- g) Handelsdünger;
- h) Abwasser.

(2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz im Erdreich eingebettet sind.

Lagerbehälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Lagerbehälter, die von Bauteilen ganz oder teilweise so umgeben sind, daß eingetretene Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell sichtbar sind, werden unterirdischen Lagerbehältern gleichgestellt. Alle übrigen Behälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(3) Wassergefährdende Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe mit dem Abwasser, dem Kühlwasser, der Abluft oder dem Abfall abstoßen oder mit solchen Stoffen umgehen, insbesondere

Akkumulatorenfabriken,
Ammoniakfabriken,
Beizereien u. a. Betriebe,
die Ätzflüssigkeiten verwenden,
Bleichereien,
chemische Fabriken,
Erdölraffinerien, Großtanklager,
Färbereien,
fotochemische Fabriken,
Galvanikbetriebe,
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren,
Kohlekraftwerke,
Gerbereien,
Gummifabriken,
Hydrierwerke,
Isotopenbetriebe,
Kaliwerke, Salinen,
Kunststofffabriken,
Lederfabriken, Lederfärbereien,
Mineralfarbenfabriken,
Mineralölwerke, Reinigungsbetriebe,
Schwefelsäurefabriken,
Schwelereien,

Sodafabriken,
Sprengstofffabriken,
Teerfarbenfabriken, Tankstellen,
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe),
auch Fabriken für synthetische Textilfasern,
Verzinkereien,
Waschmittelfabriken,
Wäschereien,
Weißblechwerke,
Zellulosefabriken,
Zuckerfabriken sowie
Tierkörperverwertungsanstalten.

§ 4

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind verboten:

1. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 dieser Verordnung, von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von radioaktiven Stoffen,
2. Aufschütten von Bergehalden und die Lagerung sowie das Verkippen von Waschbergen,
3. Errichtung oder Erweiterung von Abfalldepotien im Sinne der gültigen Abfallbeseitigungsgesetze (mit Ausnahme des Ablagerns von Bodenaushub),
4. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit von der Biologischen Bundesanstalt gemäß Gebrauchsanweisung auf der Verpackung die Anwendung in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes untersagt ist.
Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen (II und I) sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln in und an oberirdischen Gewässern. Verboten ist weiterhin die Ablagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
5. Bau und Erweiterung geschlossener Wohnsiedlungen ohne wasserdichte zentrale Kanalisation.
6. Errichtung von Anlagen, die nach dem Atomgesetz nicht planfeststellungs-, sondern lediglich genehmigungspflichtig sind.

(2) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. Errichtung oder wesentliche Veränderung von bzw. Umwandlung zu wassergefährdenden Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung,
2. Errichtung und Veränderung von Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen,
3. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
4. Errichtung von militärischen Anlagen, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann,
5. das Aufbringen von Klärschlamm,
6. Errichtung oder Veränderung von Kanälen und damit zusammenhängenden baulichen Anlagen, wie z. B. Kläranlagen, Rückhaltebecken, Versickerungs- und Absetzbecken,
7. Verwendung von Abfallstoffen und Waschbergen als Sekundärrohstoffe (Recyclingmaterial) in Baumaßnahmen,
8. Errichtung und Erweiterung von Autowrack- und Schrottplätzen,

9. die wesentliche Änderung von Anlagen, die nach dem Atomgesetz nicht planfeststellungs-, sondern lediglich genehmigungspflichtig sind sowie
10. das Entleeren von Fahrzeugen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalienabfuhr.

§ 5

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind verboten:

- a) die in der Zone III B verbotenen Tatbestände.
- b) Darüber hinaus:
 1. Verregnung, Landbehandlung und Versickerung von Abwasser sowie die Anlage von Schlammteichen,
 2. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem Abwasser, das wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 enthält, sowie von zwar abbaubarem, aber nicht gereinigtem Abwasser,
 3. Entleerung von Fahrzeugen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalienabfuhr,
 4. Aufbringen von Jauche und Gülle während der vegetationslosen Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar, wobei sich bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden der Aufbringungsbeginn bis zum völligen Auftauen des Bodens verschiebt sowie das Aufbringen von Geflügelkot auf Ackerland auch in der Zeit vom 31. August bis 15. Oktober, wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt.
Dieses Verbot gilt nicht für die Aufbringung von Gülle und Jauche auf Grünland in der Zeit vom 1. bis 15. Februar sowie vom 15. bis 31. Oktober. Das gleiche gilt für Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird.
 5. Aufbringen von Jauche und Gülle in Mengen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und üblichen Düngung überschreiten,
 6. Aufbringen von Klärschlamm,
 7. Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Tanklagern einschließlich Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe, Neubau von Tankstellen.
Errichtung von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Verbot gilt nicht für das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb. In diesen Fällen gelten § 5 Abs. 1 Ziffer 10 und Abs. 2 Ziffer 4 dieser Verordnung.
Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen (Altanlagen) können von der zuständigen Behörde – soweit nicht schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt – die Duldung einer sofortigen Überprüfung durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Überprüfungen nach dem allgemeinen Ordnungsrecht eine Beseitigung der Gefahrerstatbe-

stände, ggf. auch weitergehende Anforderungen baulicher oder sicherungstechnischer Art verlangt werden. Letzteres gilt auch für den Abfüll- und Umschlagsvorgang bei Anlagen dieser Art.

8. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs oder von militärischen Anlagen und Übungsplätzen.
9. Neuanlage und wesentliche Veränderung von Friedhöfen,
10. Die unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung in einwandigen Behältern ohne Auffangraum. Das gilt auch für doppelwandige Behälter oder einwandige Behälter mit Auffangraum mit je über 40 000 l Rauminhalt und für den Einbau gebrauchter Behälter. Bei Altanlagen können von der zuständigen Behörde im Rahmen der Vorschriften über die Lagerung wassergefährdender Stoffe sofortige Überprüfungen durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Prüfungen zeitlich festgelegte Überprüfungen oder die Beseitigung der Gefährdungstatbestände, ggf. auch weitergehende Anforderungen zum Schutze des Grundwassers verlangt werden. Das Verbot gilt auch für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe von mehr als 100 000 l.
Dieses Verbot gilt nicht für natürliche organische Flüssigkeiten wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke im Bereich der Landwirtschaft. Hierfür gelten die allgemeinen bau- und wasserrechtlichen Beschränkungen, allerdings besteht eine Genehmigungspflicht – unabhängig vom Rauminhalt des Behälters – für jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, 3. Satz).
11. Einbau wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Teer, Phenole, Hochofenschlacke beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege, ausgenommen Bitumenstoffe. Das Verbot gilt auch für den Einbau von Waschbergen.
12. Umschlag bzw. Zwischenlagerung von wassergefährdenden Abfall- und Düngestoffe auf unabgedichteten Flächen sowie die Ablagerung von Düngestoffen,
13. Motorbootveranstaltungen auf oberirdischen Gewässern und Motorbootveranstaltungen im Gelände,
14. Tiefabgrabungen (= Abgrabungen von z. B. Kies oder Sand, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird oder die einen Abstand von weniger als 1,00 m zum höchsten Grundwasserspiegel haben),
15. Das Zelten und Lagern außerhalb genehmigter Zeltplätze,
16. Errichtung und Erweiterung von Autowrack- und Schrottplätzen,
17. Errichtung und Erweiterung von bzw. Umwandlung zu wassergefährdenden Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung,
18. Verwendung von Abfallstoffen und Waschbergen als Sekundärrohstoffe (Recyclingmaterial) in Baumaßnahmen.

19. Errichtung von Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme von Abwasserkanälen, die genehmigungspflichtig sind,
20. Errichtung und Betrieb von Gärfutteranlagen oder Gärfuttermieten ohne dichte Auffangvorrichtung für Gärsäfte, ausgenommen Mais- und Anweilsilagen,
21. Schließen von Baulücken (§ 34 BBauG), ohne Anschluß an eine Kanalisation,
22. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Rangierbahnhöfen,

(2) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

1. Neubau und wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen,
soweit letzteres über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Versicherungsmaßnahmen hinausgeht. Unberücksichtigt bleiben die Maßnahmen, für die eine straßenrechtliche Planfeststellung durchgeführt wird oder wenn die Trasse der neuen bzw. wesentlich geänderten Straße in einem Bebauungsplan enthalten ist und im letzteren Fall Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen StAWA unter Berücksichtigung des Sinnegehalts dieser Verordnung und des Merkblattes für bautechnische Maßnahmen erzielt worden ist.
2. Bau sowie Erweiterung von öffentlichen Parkplätzen, Parkstreifen und privaten Sammelstellplätzen (ab 4 Fahrzeugen).
Bei der Genehmigung können besondere Anforderungen an die Befestigung der Anlagen sowie an die Beseitigung der Abwässer gestellt werden.
3. Bauliche Änderungen von bestehenden Tankstellen,
4. Die oberirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne dieser Verordnung und die unterirdische Lagerung sowohl in doppelwandigen als auch in einwandigen Behältern mit Aufangraum bis zu je 40 000 l Rauminhalt. Dabei können an das Lagern, die Aufangräume, die Lagerbehälter und das Zubehör erhöhte Anforderungen im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 27. 7. 1981 (GV. NW. S. 490) z. B. hinsichtlich der Werkstoffe, der Ausführung und Verarbeitung, der Dichtigkeit und Beständigkeit sowie der betrieblichen Ausstattung und der Handhabung gestellt werden, damit eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen ist.

Die Genehmigungspflicht gilt - unabhängig vom Rauminhalt des Behälters - auch für jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten aus dem Bereich der Landwirtschaft wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke.

Laufen wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die untere Wasserbehörde und der

Wasserwerksträger sollten ebenfalls unterrichtet werden.

- Anzeigepflichtig sind die Betreiber oder die von ihnen für den Betrieb, die Unterhaltung oder für den ordnungsgemäßen Zustand der Leitungen und Behälter beauftragten Personen.
5. Veränderung von Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen,
 6. Abgrabungen, die mehr als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand bleiben,
 7. Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
 8. Veränderung von Rangierbahnhöfen.
 9. Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) von Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen
 - b) für Tiere
sowie von sonstigen landwirtschaftlichen baulichen Anlagen,
 10. Errichtung oder Veränderung von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe),
 11. Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser, ausgenommen die Errichtung von Viehtränken,
 12. Errichtung oder Veränderung von Kanälen und damit zusammenhängenden baulichen Anlagen, wie z. B. Kläranlagen, Rückhaltebecken, Versickerungs- und Absetzbecken, die Ablagerung von Schlamm in Trockenbetten,
 13. Errichtung und Veränderung von Sickerschächten und -gruben für Kühlwasser, von Einleitungs-, Verriegelungs- oder Verregnungsanlagen für Kühlwasser und Errichtung oder Veränderung von Einleitungs- und Verriegelungsanlagen für sonstige Abwässer,
 14. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
 15. Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln, mit Ausnahme für den Verbrauch auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen,
 16. die Intensiv- und Massentierhaltung sowie die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
 17. Veränderung von gewerblichen Tanklagern, von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe aller Art,
 18. Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
 19. Zulassung eines Badebetriebes in natürlichen oder künstlichen Gewässern,
 20. Anlage von Gartenbaukulturen sowie die gärtnerische Nutzungsänderung, Neuanlage und Erweiterung von Kleingärten, ausgenommen Hausgärten, Umbruch von Grünland und Waldflächen.

§ 6

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind verboten:

- a) die in den Zonen III B und III A verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbeständen;
- b) darüber hinaus:
 1. Errichtung und wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen jeder Art, z. B. Neubau von Wohnungen, Stallungen, Jauche- und Güllegruben, Errichtung von Baustellen und Baustofflagern,
 2. Neubau und wesentliche Veränderung von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen oder Güterumschlagsanlagen mit Ausnahme von Forstwirtschaftswegen, die genehmigungspflichtig sind,
 3. Vorübergehende Lagerung von Stoffen im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung,
 4. Wagenwaschen und Fahrzeugwartung,
 5. Düngung mit animalischen Stoffen (Ausbringung von Jauche, Gülle, Stalldung), sofern diese nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder wenn die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in das Gebiet der Schutzzone I oder des Eindringens in das Grundwasser besteht.
Das in § 5 Abs. 1b Ziff. 4 vorgesehene allgemeine Düngeverbot für Jauche und Gülle in der vegetationslosen Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar gilt in der Zone II auch für die Aufbringung von Handelsdüngern.
Das Aufbringen von Gülle und Düngestoffen ist weiterhin ohne von der unteren Wasserbehörde genehmigten Düngeplan und ohne Führung eines Dünge- und Nutzungskatasters verboten,
 6. Bewässern (z. B. Verrieseln oder Verregnen) landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser sowie mit Ammoniakwasser (= Abwasser von Kokereien und Gaswerken),
 7. Das Durchleiten von Abwasser sowie das Durchleiten von Gewässern und Gräben, die Wasser von außerhalb dieser Zonen heranzuführen, ohne ausreichende Sicherung,
 8. Neuanlage und wesentliche Veränderung von Fischteichen,
 9. Betrieb von Gartenbaukulturen und Neuanlage von Kleingärten jeder Art,
 10. Ablagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln und von Düngestoffen,
 11. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern, insbesondere von Erholungseinrichtungen, wie z. B. Sportanlagen und Campingplätze,
 12. Maisanbau, sowie der Anbau von gärtnerischen Intensivkulturen einschließlich Feldgemüse,
 13. Veränderung von Abwassersammelgruben.

(2) In der Zone II wird genehmigungspflichtig:

1. Neubau und wesentliche Änderung von Forstwirtschaftswegen,
2. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den Anlagen des RWE, insbesondere Mastanstricharbeiten.

§ 7

Schutz in der Zone I

In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens,
3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
4. Die Zone I darf nur von Bediensteten des Wasserwerkes, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

Im Störfall darf die Zone I im Bereich des Wasserwerks Blumenkamp auch von Beauftragten des RWE betreten werden. Das Betreten ist dem Wasserwerksbetreiber unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt bzw. erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III B sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern sowie deren Unterhaltung und Beseitigung,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Vor der Anordnung einer zu duldenen Maßnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem

Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 9

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 dieser Verordnung entscheidet die untere Wasserbehörde des Oberkreisdirektors in Wesel.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens vierfacher Ausfertigung die Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen) beizufügen, die zur schlüssigen Prüfung und Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Sofern mehr als 4 Ausfertigungen erforderlich sind, kann die untere Wasserbehörde die Vorlage dieser Unterlagen verlangen. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Akten der oberen Wasserbehörde vorzulegen. In landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Landwirtschaftskammer Rheinland zu beteiligen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und den beteiligten Behörden zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(7) In den Fällen, in denen ein Genehmigungsverfahren durch ein wasserrechtliches Verfahren der unteren Wasserbehörde ersetzt wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1) oder in denen das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde notwendig ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2), sind Abs. 3-5 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4-7 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Für das Antragsverfahren gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490/EGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1985 in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1984 S. 401